

14405/AB
Bundesministerium vom 26.06.2023 zu 14889/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.401.103

Wien, 19.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14889/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend ORF-Sendung Help: Kaum Zinsen, aber hohe Spesen: Was ein Bankkonto kostet - Folgeanfrage zu 13294/AB** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Bis wann wird die „Beobachtungsphase“ betreffend „fehlender Verzinsung von Kontoguthaben“ der Bankkunden durch Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. das BMSGPK noch andauern?*
- *Stehen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister bzw. steht das BMSGPK betreffend „fehlender Verzinsung von Kontoguthaben“ der Bankkunden mit den Vertretern des Bankwesens in Österreich in Verhandlung?*

- *Warum wird betreffend „fehlender Verzinsung von Kontoguthaben“ der Bankkunden kein Verfahren durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI) von Seiten des BMSGPK angestrengt?*

Wie in der Anfragebeantwortung 13294/AB vom 24.03.2023 zur Parl. Anfrage Nr. 13646/J (XXVII. GP) dargelegt, werden Zahlungskonten von Verbraucher:innen auf der Grundlage einer Kontokorrentabrede geführt und abgerechnet. Bei einem Kontokorrent steht gemäß § 355 UGB in Verbindung mit § 1000 ABGB derjenigen Partei, die ein Guthaben hat, Zinsen in der Höhe von 4 % jährlich zu. Diese gesetzliche Regelung ist zwar dispositiv, weshalb abweichende Vereinbarungen grundsätzlich möglich sind. Allerdings müssen solche abweichenden Vereinbarungen sachlich ausreichend gerechtfertigt sein, widrigenfalls sie gemäß § 879 Abs. 1 und 3 ABGB unzulässig und damit unwirksam sind.

Solange die Zinssätze am Geldmarkt negativ waren, war eine Vereinbarung, nach der dem Verbraucher:der Verbraucherin für Guthaben auf dem Zahlungskonto keine Zinsen zustehen, sachlich deshalb gerechtfertigt, weil die kontoführende Bank aus diesen Guthaben keinen wirtschaftlichen Nutzen ziehen konnte. Die Bank konnte zwar mit den Guthaben Kontoüberziehungen und andere Verbraucherkredite refinanzieren und sich dadurch sonst notwendige Refinanzierungen auf dem Geldmarkt ersparen. Während der Zeit negativer Geldmarktzinssätze ergab sich daraus aber keine Kostenersparnis.

Die Lage hat sich nunmehr grundlegend geändert. Am 1.6.2023 lag der 3-Monats-Euribor bereits bei 3,48%. Mit Guthaben auf Zahlungskonten kann sich die Bank daher ganz erhebliche Kosten ersparen, die für sonst notwendige Refinanzierungen auf dem Geldmarkt anfallen würden. Warum diese Kostenersparnis und die dadurch möglichen zusätzlichen Erträge nicht zumindest teilweise dem Verbraucher/der Verbraucher zugutekommen, ist für uns nicht erkennbar.

Trotz der bereits seit einiger Zeit hohen Zinssätze am Geldmarkt liegen die Zinssätze für Kontoguthaben bei den österreichischen Banken mit Stand 1.6.2023 jedoch immer noch durchwegs bei 0 oder 0,01 % (siehe <https://www.bankenrechner.at/girokonto?action=giroShowResults>).

Nur eine einzige Bank bietet ein Kontomodell mit einem Habenzinssatz von 1,5 % an. Mein Ressort wird daher zum Schutz der Interessen der Verbraucher:innen den VKI mit Abmahnungen beauftragen.

Sollte in diesen Verfahren keine angemessenen Lösungen gefunden werden, müsste die rechtliche Zulässigkeit dieser für die Verbraucher:innen nachteiligen Praxis letztendlich durch die Gerichte geklärt werden.

Frage 4:

- *Warum wird betreffend „fehlender Verzinsung von Kontoguthaben“ der Bankkunden kein Verfahren durch die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) von Seiten des BMSGPK angestrengt?*

Die Bundeswettbewerbsbehörde agiert gemäß § 1 Abs. 3 WettbG weisungsfrei nach Prüfung des Anlassfalls im eigenen Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch